

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge
und Ergänzungsleistungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per Mail an:
martina.pfister@bsv.admin.ch

22. August 2019

Änderung der Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben am 29. Mai 2019 das Vernehmlassungsverfahren zu den Verordnungsbestimmungen zur EL-Reform eröffnet. AGILE.CH als Dachverband von 41 Behinderten-Selbsthilfeorganisationen, die unterschiedlichste Behinderungsgruppen repräsentieren, bedankt sich für die Einladung, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns im Folgenden zu ausgewählten Punkten.

Grundsätzliches

Die gesetzlichen Bestimmungen zu den Ergänzungsleistungen werden von den kantonalen Durchführungsstellen, gestützt auf die Weisungen der Aufsichtsbehörde, vollzogen. Es ist deshalb wichtig, dass die harmonisierte Umsetzung vom Bund als Aufsichtsbehörde überwacht und gefördert wird (u.a. Handhabung des hypothetischen Einkommens, Definition des Einkommens bei schwankenden Aktienkursen, angemessene Information der anspruchsberechtigten Personen, Auslegung des gewohnten Lebensstils im Zusammenhang mit Vermögensminderungen). Ein besonderes Augenmerk sollte dabei auf die angemessene Information der anspruchsberechtigten Personen gemäss Art. 21 Abs. 3 ELG gerichtet werden. Die EL-Bestimmungen sind so kompliziert, dass die Zielgruppen auf eine sorgfältige Information angewiesen sind, z.B. bzgl. der Übernahme von Krankheitskosten trotz Einnahmeüberschuss in der Vergleichsrechnung (Art. 14 Abs. 6 ELG).

Für AGILE.CH ist die überfällige Erhöhung der Mietzinsmaxima das zentrale Element der EL-Revision. Dass diese Erhöhung nun wegen des Anpassungsbedarfs bei den Informatiksystemen und Arbeitsabläufen erst per 1. Januar 2021 in Kraft treten soll, ist für uns nicht nachvollziehbar, schliesslich sind die Mietzinse seit der letzten Anpassung im Jahr 2001 beträchtlich gestiegen.

Die fehlende Anpassung der Mietzinsmaxima an die drastisch gestiegenen Mieten führte in den letzten Jahren dazu, dass viele EL-anspruchsberechtigte Personen grosse Mühe bei der Suche nach einer für sie bezahlbaren Wohnung hatten und sie wegen der übersteigenden Mieten ihren alltäglichen Lebensbedarf kaum finanzieren konnten. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Mietzinse weiter ansteigen werden. Deshalb ist es unerlässlich, die regelmässige Erhöhung (alle zwei Jahre) der Mietzinsmaxima auf dem Verordnungsweg zu regeln.

Die Neuregelung der EL-Mietzinsmaxima führt zwar zur längst fälligen Erhöhung der Mietbeiträge, verschlechtert aber gleichzeitig die Situation von erwachsenen Menschen mit Behinderungen, die in Wohngemeinschaften leben. Der Bundesrat hat in seiner Antwort auf die Interpellation 19.3436 «Gemeinsames Wohnen und EL-Bezug» von Rosmarie Quadranti in Aussicht gestellt, auf Verordnungsstufe die WG-Problematik anzugehen, was AGILE.CH sehr begrüsst. Wohngemeinschaften bieten Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit, behinderungsbedingte Hilfe im Sinne des selbstbestimmten Lebens gemeinsam zu organisieren.

Viele Kantone setzen für die EL-Prämienersatzung Mittel der individuellen Prämienverbilligung (IPV) ein. Im erläuternden Bericht zur ELV wird diese Zweckentfremdung von Bundesgeldern gestützt, statt dass die gesetzeskonforme Finanzierung der Prämienübernahme im Rahmen der EL und der Sozialhilfe gefördert wird, was uns sehr erstaunt.

- ▶ *AGILE.CH fordert, dass die Mietzinsmaxima bereits per 1.1.2020 erhöht werden und ab dann regelmässig (im Zweijahresrhythmus) auf dem Verordnungsweg angepasst werden.*
- ▶ *AGILE.CH erwartet, dass die einheitliche Umsetzung der EL-Bestimmungen gefördert wird.*
- ▶ *AGILE.CH verlangt, dass die WG-Problematik auf Verordnungsstufe gelöst wird, damit erwachsene Menschen mit Behinderungen weiterhin selbstbestimmt wohnen können.*

Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1a Abs. 4 ELV Auslandsaufenthalte aus einem wichtigen Grund

Art. 1a Abs. 4 ELV definiert abschliessend die wichtigen Gründe, aus denen sich eine Person bis zu einem Jahr im Ausland aufhalten kann, ohne dass es zu einer Sistierung der Ergänzungsleistungen kommt.

Gemäss Bst. a werden bei einem Auslandsaufenthalt zwecks Ausbildung die EL nur dann nicht sistiert, wenn der Auslandsaufenthalt zwingend erforderlich ist. Es gibt Ausbildungen, bei denen ein Auslandsaufenthalt keine Bedingung für den Abschluss darstellt, jedoch für die späteren beruflichen Chancen enorm wichtig ist. Wird EL-Beziehenden die Möglichkeit verwehrt, einen Teil ihrer Ausbildung im Ausland zu absolvieren, wird ihr in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der UNO-Behindertenrechtskonvention verankertes Recht auf einen vollen Zugang zu Bildung beschnitten.

Gemäss Bst. b zählt die Pflege von verwandten Personen gemäss Art. 29^{septies} AHVG ebenfalls zu den wichtigen Gründen für einen Auslandsaufenthalt. Das Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung¹ sieht eine Ausdehnung des in Art. 29^{septies} AHVG festgelegte Personenkreis auf Lebenspartner/-innen vor. Diese Anpassung an die heutigen Lebensrealitäten sollte unbedingt auch in der ELV vorgenommen werden.

¹ Vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung vom 22. Mai 2019

- ▶ *AGILE.CH fordert, die Einschränkung der Auslandsaufenthalte zwecks Ausbildung auf «zwingend erforderliche Auslandsaufenthalte» zu streichen (zweiter Teil des Punktes von Art. 1a Abs. 4 Bst. a)*
- ▶ *AGILE.CH verlangt, dass in Art. 1a Abs. 4 Bst. b auch die Lebenspartnerin/der Lebenspartner genannt wird.*

Art. 16a Abs. 3 ELV Pauschale für Nebenkosten

AGILE.CH begrüsst die dringend nötige Erhöhung der Nebenkostenpauschale von CHF 1'680.- auf CHF 2'520.-.

- ▶ *AGILE.CH verlangt, dass die Nebenkostenpauschale zukünftig regelmässig (im Zweijahresrhythmus) überprüft und, wenn angezeigt, auf dem Verordnungsweg angepasst wird.*

Art. 16e ELV Kosten für die familienergänzende Betreuung von Kindern

Art. 16e ELV regelt, in welchen Fällen die familienergänzende Betreuung von Kindern unter 11 Jahren in der EL-Berechnung als Ausgabe anerkannt wird. Die frühe Kindheit hat einen hohen Stellenwert für die gesamte Biografie eines Menschen. Einrichtungen der familienbegleitenden Betreuung ergänzen in vielen Fällen die familieninterne Förderung von Kindern in einer idealen Weise: Kinder können mit anderen Kindern zusammen sein, eine Welt ausserhalb der Familie entdecken, Neues lernen. Weil die frühe Förderung von Kindern so wichtig ist, sollte sie in Bst. b als Grund für die Anerkennung als Ausgabe aufgeführt werden.

- ▶ *AGILE.CH verlangt, dass in Bst. b zusätzlich die altersgerechte, frühe Förderung aufgenommen wird.*

Art. 17d ELV Höhe des Verzichts bei übermässigem Vermögensverbrauch

Die Regelungen zum Vermögensverzicht sollten unseres Erachtens unbedingt in einer mehrjährigen Betrachtung umgesetzt werden. Wenn eine Person beispielsweise während des ersten und zweiten Jahres weniger als die gemäss Art. 11a Abs. 3 ELG festgelegte maximale Summe des Vermögens verbraucht und im dritten Jahr eine etwas grössere, die jährliche Obergrenze überschreitende Ausgabe tätigt, sollte die überschreitende Ausgabe des dritten Jahres nicht als übermässiger Vermögensverbrauch eingestuft werden, wenn der Durchschnitt der Ausgaben über die drei Jahre hinweg die zulässige Obergrenze nicht überschreitet.

Art. 17d Abs. 3 Bst. b ELV enthält eine abschliessende Aufzählung der Gründe, die eine Überschreitung des zulässigen Vermögensverbrauchs erlauben. Eine solch anschliessende Liste verunmöglicht es, der individuellen Situation der betroffenen Person gerecht zu werden.

Krankheits- und Behinderungskosten gelten gemäss Ziffer 3 dieses Artikels als wichtiger Grund für eine Überschreitung. AGILE.CH geht davon aus, dass die Kosten gemäss Ziffer 3 weiter gefasst werden als die in Art. 14 ELG definierten Krankheits- und Behinderungskosten. Um Missverständnisse zu vermeiden, schlägt AGILE.CH vor, in Punkt 3 von Art. 17 Abs. 3 Bst. b ELV von «Kosten in Zusammenhang mit Krankheit und Behinderung» zu sprechen.

Gemäss Ziffer 5 gehören die Ausgaben für berufsbezogene Ausbildung ebenfalls zu den wichtigen Gründen gemäss Art. 17 Abs. 3 Bst. b ELV. Unbedingt ebenfalls berücksichtigt werden sollte in dieser Ziffer die berufsbezogene Weiterbildung, sie erhöht die Attraktivität auf dem

Arbeitsmarkt, trägt zur Aktualisierung des Wissens bei und bietet die Perspektiven, sich beruflich lebenslang zu entwickeln und in die Gesellschaft zu integrieren.

Wenn in den Jahren vor dem EL-Bezug der gewohnte Lebensunterhalt nur noch mit dem Rückgriff auf das Vermögen finanziert werden kann, dann darf diese Finanzierung des Lebensunterhalts über das Vermögen nicht sanktioniert werden. Dazu ist eine Ziffer 6 in Art. 17 Abs. 3 Bst. b ELV einzufügen. Der Begriff «gewohnter Lebensunterhalt» ist dabei klar grosszügiger auszulegen als der Begriff «Existenzminimum».

Opfer von Persönlichkeitsverletzungen, Straftaten oder fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, denen eine Genugtuung zugesprochen wird, haben fast immer eine sehr schwerwiegende Grenzüberschreitung mit einem Kontrollverlust erlebt. Für sie ist es ganz wichtig, dass sie die Steuerungsfähigkeit zurückerlangen und möglichst viel selbst entscheiden können. Dass Genugtuungssummen nur dann nicht zu EL-Kürzungen führen sollen, wenn das Opfer dieses Geld für eigene Zwecke verwendet und dafür eine angemessene Gegenleistung erhält, lehnen wir vor diesem Hintergrund klar ab.

- ▶ *AGILE.CH fordert, die Regelungen zum Vermögensverbrauch in einer mehrjährigen Betrachtung umzusetzen.*
- ▶ *AGILE.CH lehnt die abschliessende Aufzählung in Art. 17d Abs. 3 Bst. b ab und verlangt, diese mit Ergänzung des Begriffs «namentlich» zu öffnen (Vermögensverminderungen namentlich aufgrund von).*
- ▶ *AGILE.CH verlangt, dass im Artikel 17d die individuelle Beurteilung der Situation der Betroffenen explizit festgeschrieben wird.*
- ▶ *AGILE.CH schlägt vor, in Ziffer 3 den Begriff «Kosten in Zusammenhang mit Krankheit und Behinderung» zu verwenden.*
- ▶ *AGILE.CH fordert, dass bei Ziffer 5 zusätzlich die berufsbezogene Weiterbildung genannt wird.*
- ▶ *AGILE.CH fordert die Aufnahme einer weiteren Ziffer: «Unerwartete Ausgaben, die den im Rahmen des Existenzbedarfs gewohnten Lebensunterhalt der versicherten Person während des Bezugs von Ergänzungsleistungen gewährleisten.»*
- ▶ *AGILE.CH verlangt, dass Genugtuungssummen ohne zusätzliche Bedingungen (Verwendung zu eigenen Zwecken und Gegenleistung) bei der Ermittlung des Vermögensverzichts unberücksichtigt bleiben.*

Art. 26 ELV Einteilung der Gemeinden in Mietzinsregionen

Dass eine erste Einteilung der Gemeinden in drei Mietzinsregionen, gestützt auf die [Bfs-Gemeindetypologie 2012](#), erfolgt, ist sinnvoll. Da es sich bei dieser Einteilung jedoch nicht um eine Gliederung nach Mietzinsen handelt, sind teilweise Korrekturen nötig. Es gibt nämlich beispielsweise Gemeinden mit sehr hohen Mietzinsen, die gemäss der Gemeindetypologie 2012 zur Region 3 mit den tiefsten Mietzinsmaxima gehören. Es darf nicht sein, dass EL-Bezüger/-innen betroffener Gemeinden durch die Zuteilung ihrer Gemeinde in eine nicht den realen Mietzinsen entsprechenden Region genötigt werden, die Gemeinde zu verlassen.

- ▶ *AGILE.CH verlangt, Art. 26 ELV mit folgendem Zusatz zu ergänzen «Beantragen Gemeinden, deren Deckungsquote mit den Mietzinsmaxima gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG unter 85% liegt, keine Anpassung der Höchstbeträge gemäss Art. 10 Abs. 1^{quinquies} ELG, nimmt der Bundesrat die Umteilung in die passende Mietzinsregion vor.»*

Art. 42 ELV Rückerstattung

Erhält eine Person zu hohe EL-Beiträge, muss sie diese zurückbezahlen. Hat sie die Leistungen «im guten Glauben» empfangen, muss sie diese nicht zurückbezahlen, wenn gleichzeitig auch eine grosse Härte vorliegt (Art. 42 ELV Art. 24-25 ATSG sowie Art. 4-5 ATSV). Die Ausgleichskassen weisen in den Rückforderungsverfügungen auf die Möglichkeit des Erlasses hin.

Die Prämienverbilligung gemäss Art. 21a ELG wird direkt dem Krankenversicherer ausbezahlt. Wurde eine zu hohe Prämienverbilligung bezahlt, muss der Krankenversicherer das Geld der zuständigen Ausgleichskasse zurückbezahlen und anschliessend die ausstehenden Prämien der betroffenen Person in Rechnung stellen.

Die Rechnung für die Krankenversicherungsprämie kann die betroffene Person in finanzielle Schwierigkeiten bringen, wenn sie davon ausgegangen ist, dass diese über die EL finanziert wird. Die oben beschriebene Möglichkeit des Erlasses von rückzuerstattenden Prämienverbilligungen fehlt im Gesetz.

► *AGILE.CH verlangt, dass eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird, die den Erlass von zu Unrecht durch die EL beglichenen Krankenkassenprämien möglich macht.*

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Stephan Hüsler
Präsident



Suzanne Auer
Zentralsekretärin